

**Erklärung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein  
zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831  
(De-minimis-Erklärung)**

**Einleitende Erläuterungen und Hinweise zur Abgabe dieser De-minimis-Erklärung:**

Die von Ihnen beantragten Mittel werden von der Investitionsbank Schleswig-Holstein (nachfolgend: „IB.SH“) als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831<sup>1</sup> (nachfolgend: „Verordnung“) gewährt. Nach dieser Verordnung können einem einzigen Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren De-minimis-Beihilfen in Höhe eines Gesamtbetrages von bis zu 300.000 EUR gewährt werden.

Beihilfemaßnahmen, die die Voraussetzungen der Verordnung erfüllen, müssen nicht bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung angemeldet werden. Als beihilfegewährende Stelle muss sich die IB.SH vor der Gewährung einer beantragten De-minimis-Beihilfe jedoch gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung vergewissern, dass sämtliche Voraussetzungen der Verordnung erfüllt sind. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, dass Sie die vorliegende De-minimis-Erklärung abgeben.

In Teil A. dieser Erklärung bitten wir Sie daher zunächst, verschiedene Angaben zu dem Unternehmen zu machen, für das Sie die De-minimis-Beihilfe beantragt haben (nachfolgend: „antragstellendes Unternehmen“).

In Teil B. dieser Erklärung geben Sie dann bitte an, welche De-minimis-Beihilfen das antragstellende Unternehmen als ein einziges Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren vor dem Tag der Unterzeichnung dieser De-minimis-Erklärung bereits erhalten hat.<sup>2</sup> Hierbei geht es um Angaben zu den nachfolgend genannten Arten von De-minimis-Beihilfen:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen  
im Sinne der o. g. Verordnung (EU) 2023/2831 bzw. im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen<sup>3</sup>,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen  
im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor<sup>4</sup>,
- Fisch-De-minimis-Beihilfen  
im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor<sup>5</sup> und
- DAWI-De-minimis-Beihilfen  
im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen<sup>6</sup>, bzw. im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen<sup>7</sup>.

Ferner ist es wegen der Regelung in Art. 5 Abs. 2 der Verordnung notwendig, dass Sie in Teil C. dieser Erklärung offenlegen, ob das antragstellende Unternehmen als ein einziges Unternehmen weitere De-minimis-Beihilfen nach den vorgenannten Verordnungen beantragt hat, die aber noch nicht gewährt wurden.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L vom 15.12.2023.

<sup>2</sup> Bei dem Zeitraum von drei Jahren handelt es sich um einen rollierenden Zeitraum. Wenn Sie die De-minimis-Erklärung z. B. am 01.12.2024 unterzeichnen, haben Sie anzugeben, welche De-minimis-Beihilfen das Unternehmen im Zeitraum vom 01.12.2021 bis zum 01.12.2024 bereits erhalten hat.

<sup>3</sup> Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, Amtsblatt der EU L vom 5.10.2023.

<sup>4</sup> Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24.12.2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, Amtsblatt der EU L vom 5.10.2023.

<sup>5</sup> Amtsblatt der EU L 190/45 vom 28.6.2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, Amtsblatt der EU L vom 5.10.2023.

<sup>6</sup> Amtsblatt der EU L vom 15.12.2023.

<sup>7</sup> Amtsblatt der EU L 114/8 vom 26.4.2012, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, Amtsblatt der EU L vom 5.10.2023.

**Erklärung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein  
zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831  
(De-minimis-Erklärung)**

Schließlich ist aufgrund Ihrer Angaben in Teil D. dieser Erklärung von der IB.SH noch zu prüfen, ob die aktuell beantragte De-minimis-Beihilfe mit anderen bereits gewährten bzw. beantragten (Nicht-De-minimis-)Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden kann. Gemäß Art. 5 Abs. 3 der Verordnung dürfen De-minimis-Beihilfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist, überschritten wird.

→ Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung nicht nur das einzelne antragstellende Unternehmen zu betrachten ist, sondern auch ein ggf. bestehender Unternehmensverbund. Wir bitten Sie daher, in Teil B. und C. dieser Erklärung jeweils alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die das antragstellende Unternehmen als „ein einziges Unternehmen“ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Verordnung erhalten oder beantragt hat. Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht dabei alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Unternehmen, deren einzige Beziehung untereinander darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden nach der Verordnung demgegenüber nicht als miteinander verbunden eingestuft. So soll der besonderen Situation von Unternehmen Rechnung getragen werden, die der Kontrolle derselben öffentlichen Einrichtung bzw. Einrichtungen unterliegen, aber möglicherweise über unabhängige Entscheidungsbefugnisse verfügen.

→ Beachten Sie schließlich im Hinblick auf Art. 3 Abs. 8 und 9 der Verordnung bitte folgende Hinweise zu Unternehmensfusionen, -übernahmen und -aufspaltungen:

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor, d. h. in einem Zeitraum von drei Jahren vor dem Tag der Unterzeichnung dieser De-minimis-Erklärung, gewährt wurden, angegeben werden.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, müssen alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, dem Unternehmen zugewiesen werden, dem die Beihilfen zugutekommen, d. h. grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so müssen die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen werden.

**Erklärung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein  
zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831  
(De-minimis-Erklärung)**

**Teil A.**

**I. Antragstellendes Unternehmen (Name/Firma)**

---

**II. Anschrift des antragstellenden Unternehmens**

---

**III. Angaben zu Wirtschaftszweigen/Tätigkeiten**

**1. Gehört das antragstellende Unternehmen einem der nachfolgend genannten Wirtschaftszweige an bzw. übt es folgende Tätigkeiten aus:**

- Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung

**JA                      NEIN**

- Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung<sup>8</sup>

**JA                      NEIN**

- Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) i. V. m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung

**JA                      NEIN**

- Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) i. V. m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung<sup>9</sup>

**JA                      NEIN**

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten<sup>10</sup>

**JA                      NEIN**

---

<sup>8</sup> Maßgeblich ist, ob der Betrag der bei der IB.SH beantragten De-Minimis-Beihilfen auf der Grundlage des Preises oder der Menge der gekauften oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisse festgesetzt wird. In diesem Fall ist die Frage mit „Ja“ zu beantworten.

<sup>9</sup> Maßgeblich ist, ob sich der Betrag der bei der IB.SH beantragten De-minimis-Beihilfe a) nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder b) die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird. Liegt einer dieser Fälle vor, ist die Frage mit „Ja“ zu beantworten.

<sup>10</sup> Die Frage ist mit „Ja“ zu beantworten, wenn die bei der IB.SH beantragte De-minimis-Beihilfe unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit dem Aufbau und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden Ausgaben für exportbezogene Tätigkeiten im Zusammenhang steht

**Erklärung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein  
zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831  
(De-minimis-Erklärung)**

**Teil B.**

Dem antragstellenden Unternehmen wurden als „einem einzigen Unternehmen“ (vgl. hierzu die „Einleitenden Erläuterungen und Hinweise zur Abgabe dieser De-minimis-Erklärung“) in einem Zeitraum von drei Jahren vor dem Tag der Unterzeichnung dieser De-minimis-Erklärung <sup>11</sup>.

- keine De-minimis-Beihilfen gewährt.
- die nachstehend aufgeführten De-minimis-Beihilfen gewährt:

Antragstellendes Unternehmen (AST) bzw. Name und Anschrift der/des Unternehmen/s des Verbundes	Datum des Zuwendungsbescheides / Vertrages	Beihilfengeber	Aktenzeichen	De-minimis-Beihilfen*				Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Beantragte Fördersumme in €  (z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbetrag)	Beihilfenswert in €
				Allgemeine	Agrar	Fisch	DAWI			

Ggf. ist diese Tabelle auf einem separaten Blatt dieser Erklärung beizufügen.

**\*Bitte kreuzen Sie an, um welche Art von De-minimis-Beihilfe es sich jeweils handelt.**

Bitte fügen Sie zu den in der Tabelle aufgeführten De-minimis-Beihilfen die zugehörigen De-minimis-Bescheinigungen in Kopie dieser Erklärung bei.

<sup>11</sup> Vgl. hierzu das Beispiel in Fußnote 2.

**Erklärung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein  
zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831  
(De-minimis-Erklärung)**

**Teil C.**

Darüber hinaus hat das antragstellende Unternehmen als ein einziges Unternehmen (vgl. zu diesem Begriff die „Einleitenden Erläuterungen und Hinweise zur Abgabe dieser De-minimis-Erklärung“) in einem Zeitraum von drei Jahren vor dem Tag der Unterzeichnung dieser De-minimis-Erklärung<sup>12</sup>.

- keine weiteren De-minimis-Beihilfen beantragt.
- die nachstehend aufgeführten, jedoch noch nicht bewilligten De-minimis-Beihilfen beantragt:

Antragstellendes Unternehmen (AST) bzw. ggf. Name und Anschrift der/des Unternehmen/s des Verbundes	Datum des Förderantrags	Beihilfengeber	Aktenzeichen, falls bereits bekannt	De-minimis-Beihilfen*				Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Beantragte Förder-summe in € (z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbetrag)	Beihilfe-wert in €, falls bereits bekannt
				Allgemeine	Agrar	Fisch	DAWI			

Ggf. ist diese Tabelle auf einem separaten Blatt dieser Erklärung beizufügen.

\*Bitte kreuzen Sie an, um welche Art von De-minimis-Beihilfe es sich handelt.

Sobald es zu einer Bewilligung einer der vorgenannten beantragten De-minimis-Beihilfen kommt, bitten wir Sie, dies umgehend der IB.SH schriftlich mitzuteilen.

**Erklärung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein  
zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831  
(De-minimis-Erklärung)**

**Teil D.**

Ferner wird erklärt, dass **für dieselben beihilfefähigen Kosten bzw. für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme**, für die bei der IB.SH eine De-minimis-Beihilfe beantragt wird,

keine weiteren staatlichen Beihilfen<sup>13</sup> gewährt oder beantragt wurden.

die folgenden weiteren staatlichen Beihilfen gewährt wurden:

Datum des Zuwendungsbescheides / Vertrags	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in € (z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbetrag)	Beihilfewert in €

*Ggf. ist diese Tabelle auf einem separaten Blatt dieser Erklärung beizufügen.*

die folgenden weiteren staatlichen Beihilfen beantragt wurden:

Datum des Förderantrages	Beihilfegeber	Aktenzeichen, falls bereits bekannt	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Beantragte Fördersumme in € (z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbetrag)	Beihilfewert in €, falls bereits bekannt

*Ggf. ist diese Tabelle auf einem separaten Blatt dieser Erklärung beizufügen.*

Sobald es zu einer Bewilligung einer der vorgenannten beantragten staatlichen Beihilfen kommt, bitten wir Sie, dies umgehend der IB.SH schriftlich mitzuteilen.

**→ Hinweis:**

*Sollten Sie Fragen zu den hier anzugebenden staatlichen Beihilfen haben, wenden Sie sich bitte an den jeweils zuständigen Beihilfegeber. Dieser kann Ihnen insbesondere Auskunft darüber geben, ob die von Ihnen erhaltene bzw. beantragte Beihilfe im Rahmen der hier beantragten De-minimis-Beihilfe anzugeben ist und wie hoch der Beihilfewert ist.*

<sup>13</sup> Sonstige staatliche Beihilfen, z. B. in Form von Zuschüssen, Darlehen oder Bürgschaften, die keine De-minimis-Beihilfen sind. Anzugeben sind hier beispielsweise Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26.06.2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juli 2023, Amtsblatt der EU L 167/1 vom 30.06.2023.

**Erklärung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein  
zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831  
(De-minimis-Erklärung)**

Mir/Uns ist bekannt, dass sämtliche Angaben in Teil A. bis D. dieser Erklärung subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz (SubvG) sind. Nach dieser Vorschrift wird u. a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (Subventionsbetrug).

Zu den im Teil B. dieser Erklärung aufgeführten De-minimis-Beihilfen füge(n) ich/wir die zugehörigen De-minimis-Bescheinigungen in Kopie bei.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in dieser Erklärung enthaltenen Angaben der IB.SH unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sofern sie mir/uns vor der Zusage der hier beantragten De-minimis-Beihilfe bekannt werden.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)